



Gemeinde Bedburg-Hau

Der Bürgermeister

Datum: 19.03.2020

Änderung der Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften aufgrund SARS-CoV-2 vom 17.03.2020

- Ergänzungen gegenüber der Allgemeinverfügung zum Verbot von
Veranstaltungen, Versammlungen sowie sonstigen Zusammenkünften
aufgrund SARS-CoV-2 vom 17.03.2020 sind fett und unterstrichen gesetzt -

1. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sind unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden, sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch unter freiem Himmel, ab sofort untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus ist jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.
2. **Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheke, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkaufsstellen, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.**

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab sofort zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

3. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet. **Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.**
4. **Sämtliche unter Punkt 2 genannten Verkaufsstellen** im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahme zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.
5. Der Betrieb von Museen, Fitnessstudios, kosmetischen Einrichtungen, Saunen und Wellnesseinrichtungen, Spielhallen, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen, **Spiel- und Bolzplätzen, öffentlich Freizeitanlagen**, sowie Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen (auch Reiterhöfe) ist ab sofort untersagt.
6. Der Betrieb von Kneipen, Cafés, Eiscafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen und ähnlichen Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ist ab sofort untersagt.
7. Der Betrieb von Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ist ab sofort untersagt.
8. Der Betrieb von Fitnessstudios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, kosmetischen Einrichtungen, Saunen und Wellnesseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen ist untersagt.
9. Der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ist untersagt. Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
10. Der Betrieb von Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ist ab sofort untersagt.
11. Der Zugang zu Restaurants **und Speisegaststätten** sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird ab sofort beschränkt. Diesbezüglich sind folgende Auflagen, sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich, einzuhalten:
 - Besucherregistrierung mit Kontaktdaten mit Name, Anschrift und Telefonnummer (Die Kontaktdaten sind mindestens 4 Wochen zur Nachverfolgung für das Gesundheitsamt vorzuhalten.) Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten gilt Artikel 6 DSGVO.
 - Reglementierung der Besucherzahl auf höchstens 4 Personen pro Tisch und Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - **Hygienemaßnahmen**, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.
12. Die Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten einschließlich Imbissbetriebe werden auf den Zeitraum von **6 Uhr bis 15 Uhr** beschränkt. Abhol- und Lieferdienste können noch durchgeführt werden.
13. Hotelbetriebe, Ferienwohnungen sowie weitere Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

14. Die Durchführung von Reisebusreisen ist ab sofort untersagt.
15. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 19.04.2020.
Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.
16. Außerdem ordne ich für die Maßnahmen zu 1. bis 14. die sofortige Vollziehung an.
17. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
18. Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Festlegungen, haftet der Veranstalter / Anbieter bzw. Betreiber für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Der Verstoß gegen Ziffer 1 - 10 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – NRW vom 28.11.2000

Begründung:

Zu 1.:

Werden gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) u.a. Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Durch solche Zusammenkünfte wird eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigt. Krankheitserreger im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Nr. 1 IfSG u.a. Viren. Bei dem SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des IfSG. Gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) sind die örtlichen Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden

Eine Übertragung des Virus findet von Mensch zu Mensch statt, vor allem durch Tröpfcheninfektionen. Dies erfolgt sowohl über die Schleimhäute der Atemwege als auch indirekt über die Hände, die mit den Schleimhäuten oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 erhöht sich demnach für eine Person exponentiell mit der Anzahl der Menschen mit denen sie in näheren Kontakt kommt. Durch Menschenansammlungen besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiterverbreitet.

Eine konkrete Gefährdung für die besonders schützenswerten Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit liegt vor. Vor allem mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen steigt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe und ist als hoch einzuschätzen. Gerade in den letzten Tagen ist ein starker Anstieg an Erkrankungen in Deutschland und NRW festzustellen. Dies gilt ebenso für bestätigte Todesfälle. Ohne geeignete Maßnahmen ist zudem eine Überlastung des Gesundheitswesens möglich.

Hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 13.03.2020 „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ erforderlich. Ziel muss es sein „die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern“. Aus diesem Grund ist es erforderlich, jegliche sozialen Kontakte mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich auf ein Minimum zu reduzieren.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen.

Aus diesen Einschätzungen ist abzuleiten, dass gerade Veranstaltungen und Zusammenkünfte jeglicher Art ein hohes Gefährdungspotenzial mit sich bringen und abgesagt werden müssen.

Laut aktuellem Erlass des Landes NRW zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Dies gilt für alle nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen erwartete verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die Untersagung jeder Veranstaltung, unabhängig von ihrer Personenzahl, ist geeignet, eine Eindämmung der bereits stark gestiegenen Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Jeder nicht unbedingt notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann und dieses daher erforderlich ist. Dem gegenüber sind keine mildereren Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit haben zur Folge, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Zwar werden die persönlichen Interessen von Veranstaltern an der Durchführung von Veranstaltungen sowie die Grundrechte aus Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt, jedoch ist die Maßnahme in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich unbefristete Verbot auch verhältnismäßig.

Zu 2. - 14.:

In Anlehnung an den Erlass des Landes NRW vom 15.03.2020 sowie die ergänzenden Erlasse vom 17.03.2020 ist auch die Öffnung der aufgeführten Betriebe zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung untersagt bzw. eingeschränkt. Es liegen vergleichbar hohe Risikofaktoren wie bei der Durchführung von Veranstaltungen vor. Dies umfasst den über einen längeren Zeitraum stattfindenden intensiven Kontakt zwischen Personen. Eine Zusammenkunft von Menschen in den genannten Betrieben ist im Sinne der Risikobewertung des RKI sowie des Erlasses des Landes NRW als nicht zwingend erforderlich zu bewerten. Die in 2. aufgeführten Betriebe sind dahingehend zu unterscheiden, dass sie der allgemeinen Versorgung dienen, speziell zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs. Des Weiteren gilt die Begründung, speziell hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, zu 1.

Zu 16.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu 17.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

gez.
Driessen
Bürgermeister